Kreis-Blatt
des
Königl. Preußischen Landraths-Amtes Thorn.

No 21. Freitag, den 22sten Mai 1835.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths-Amtes.

Am 26. oder 27. d. M. von früh Morgens ab, werden auf dem Terrain, westlich an der Chaussee von Thorn nach Lissomitz die Schießübungen der Landwehr-Artillerie statt finden. Die Schußlinien werden durch Sicherheits-Posten eingeschlossen. Indem ich das Publikum, insbesondere die umliegenden Ortschaften, hievon in Kenntniß setze, fordere ich dasselbe auf, den ausgestellten Posten Folge zu leisten, um jeder Gefahr zu begegnen. No. 101. JN. 2234.

Thorn, den 12. Mai 1835.

Der Landrath v. Besser.

Mehrere wegen rückständiger Gefälle abgepfändete Sachen, als: Betten, Wäsche, Kleidungsstücke, Vieh u. s. w. sollen in Termino No. 102. JN. 2684.

Freitag den 29. Mai d. J.

Vormittags 9 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst, vor dem Land- und Stadt-Gerichts-Sekretair Herrn v. Wysiecki, gegen gleich baare Bezahlung, meistbietend verkauft werden, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Thorn, den 18. Mai 1835.

Der Landrath v. Besser.

Bei Fertigung der Klassensteuer Zu- und Abgangs-Listen pro I. Semester c., welche von den Wohllöbl. Dominien, resp. Ortsvorständen und Schulzen bis zum 5. Juni c. den betreffenden Herren Bezirkserhebern und von diesen bis zum 10. Juni c. hier bei 5 Rtlr. Strafe und exekutivischer Abholung eingereicht werden müssen, kann No. 103. JN. 572 R.

1. die zweite Spalte in der Zugangs-Liste, da diese bisher größtentheils gar nicht oder unrichtig ausgefüllt worden, fernerweit fortfallen und ist bis dahin daß die abgedruckten Formulare verbraucht sein werden, zu durchstreichen, dagegen müssen, da wo Abgang stattgefunden hat, welcher nicht durch Zugang ergänzt ist, die Gründe angegeben werden, warum kein Ersatz nachgewiesen wird.
2. Ueber angeblich am Abzugs-Orte entrichtete Steuer müssen die erforderlichen Quittungen übergeben werden.
3. Für jede Ortschaft muß eine besondere Liste gefertigt werden.
4. Jede Zu- und Abgangs-Liste muß die Nummer haben, welche die betreffende Veranlagungs-Liste angiebt.
5. Wegen der zu- und abgegangenen Personen die Steuerbeträge zu compensiren, ist strenge untersagt.
6. Jede Liste muß nachstehendes Attest enthalten:

„Die Richtigkeit dieser Zu- und Abgangs-Liste wird mit dem Bemerken bescheinigt, daß vor Aufnahme der Liste an alle Haushaltungen die Aufforderung erlassen worden, sämmtliche Veränderungen, welche sich im Laufe des halben Jahres zugetragen haben bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe, nämlich außer der Nachzahlung des betreffenden Steuer-Betrages, den vierfachen Jahres-Steuerbetrag als Geldbuße anzuzeigen, und weder die zugezogenen noch die abgezogenen Personen zu verschweigen."

7. Außerdem aber wird die Kreisblatts-Verfügung vom 17. November a. p. in Erinnerung gebracht.

Thorn, den 9. Mai 1835.

Der Landrath v. Besser.

No. 104.
JN. 574 R.

Des Königs Majestät haben den abgabenfreien Einlaß von Roggen, Gerste und Hafer aus Polen zum inländischen Verbrauch auf der trockenen Grenze des diesseitigen Departements bis Ende Juli d. J. mit der Maasgabe zu gestatten geruhet, daß solcher auf die trockene Grenze, von der ostpreuß. Grenze ab so weit als das rechte und linke Drewenz-Ufer preußisch ist, beschränkt bleibt, wovon ich die Wohllöbl. Behörden, Dominien und Ortsvorstände hierdurch in Kenntniß setze.

Thorn, den 12. Mai 1835.

Der Landrath v. Besser.

No. 105.
JN. 566 R.

Auch in diesem Jahre werden die Allerhöchst angeordneten trigonometrischen Messungen unter Leitung des Herrn Hauptmann Beyer vom großen General-Staabe in dieser Gegend fortgesetzt werden.

Die Wohllöbl. Behörden, Dominien und Ortsvorstände fordere ich mit Bezug auf die im vorjährigen Kreisblatte No. 14 erlassene Verfügung vom 26. Mai demnach hiermit auf, zur Ausführung dieses gemeinnützigen und mühevollen Unternehmens um so mehr kräftig zu wirken, als die zu verlangenden, überhaupt nicht lästigen Hülfsleistungen nur ein bis zwei Mal für einen Ort erforderlich sein werden.

Die dem Herrn Hauptmann Beyer und dessen Gehülfen zu gewährenden Hülfsleistungen sind in der obengedachten Kreisblatts Verfügung bekannt gemacht.

Thorn, den 11. Mai 1835.

Der Landrath v. Besser.

No. 106.
JN. 563 R.

Da es wünschenswerth ist, die Juden zu einem edleren Geschäftsbetriebe als den Kleinhandel, und sie besonders zu Handwerken anzuleiten, und alle Hindernisse welche ihre eigenen Gewohnheiten und christliche Vorurtheile diesem Zwecke entgegenstellen, zu beseitigen, so ist höhern Orts angeordnet, wandernden jüdischen Handwerksgesellen, welcher Provinz des Preußischen Staats sie auch angehören mögen, keine Hindernisse entgegen zu stellen, sondern sie, so lange nicht die allgemeinen polizeilichen Gründe, welche auch bei christlichen Gesellen in Betracht kommen, gegen sie sprechen, als Fremde zuzulassen. In Hinsicht der ausländischen Gesellen behält es aber bei der Vorschrift des Gesetzes vom 11. März 1812 und bei den sonstigen Bestimmungen, wonach ausländischen Juden der Zutritt versagt werden muß, lediglich sein Bewenden.

Die Wohllöbl. Behörden des Kreises setze ich hievon in Kenntniß, um sich vorkommenden Falls danach zu achten.

Thorn, den 11. Mai 1835.

Der Landrath v. Besser.

Mit Bezugnahme auf die Verfügung der Königl. Regierung vom 11. d. M., Amtsblatt No. 17 Pag. 86, ersuche ich die Wohllöbl. Behörden, Dominien und Ortsvorstände, mit Strenge darauf zu halten, daß keine Flasche im Gebrauch vorkommt, die nicht den im § 28. der Maaß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 vorgeschriebenen Stempel enthält, und in jedem Kontraventionsfall die § 20. des angeführten Gesetzes angedrohte Strafe von 2 ggr. (2 sgr. 6 pf.) für jede ungestempelte Flasche unnachsichtlich festzusetzen, resp. deren Festsetzung zu extrahiren. No. 107. JN. 518. R.

Thorn, den 28. April 1835.

Der Landrath v. Besser.

Am 12. d. M. ist von der 1. Compagnie des hiesigen 33. Infanterie-Regiments der nachstehend signalisirte Musketier Johann Stephan Schulz desertirt. No. 108. JN. 2743.

Die Wohllöbl. Behörden, Dominien und Ortsvorstände ersuche ich demnach, auf den Schulz zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und hier abzuliefern

Thorn, den 16. Mai 1835.

Der Landrath v. Besser.

Signalement des Johann Stephan Schulz.

Religion katholisch, Alter 23 Jahr 1 Monat, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare blond, Stirn flach, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase spitz, Mund gewöhnlich, Kinn und Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank.

Bekleidung.

Eine Montirung, eine blautuchene Feldmütze, eine schwarze Halsbinde, ein paar leinene Pantalons, ein paar Komißschuhe, ein neues Komißhemde.

Am 12. d. M. ist aus Schwetz der nachstehend signalisirte unsichere Kantonist Drechslergeselle Johann Lindenau entwichen. No. 109. JN 2734.

Die Wohllöbl. Verwaltungsbehörden, Dominien und Ortsvorstände werden ergebenst ersucht, auf den Lindenau zu vigiliren und denselben im Betretungsfalle zu arretiren und hierher abzuliefern.

Thorn, den 15. Mai 1835.

Der Landrath v. Besser.

Beschreibung der Person.

Größe 5 Fuß 7 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen blaugrau, Nase länglich, Mund klein, Kinn rund, Gesicht völlig, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank.

Persönliche Verhältnisse.

Alter 23 Jahr, Religion katholisch, Gewerbe Drechslergesell, Sprache deutsch und polnisch.

Bekleidung.

Leibrock von blauem Tuch und ganz zerrissen, schwarz und grau karirte Sommerhosen, schwarz lederne Stiefel, eine alte tuchene Mütze mit Schirm, ein kattunenes Halstuch.

No. 110. JN. 2757. In der Nacht vom 12. zum 13. d. M. sind dem Vorwerks-Pächter Zarnak aus Lubianken, hiesigen Kreises, nachstehende Pferde, als:

1. ein brauner Hengst, 6 Jahr alt, mit starker herunterhängender Mähne und an einem Hinterfuße über dem Hufe ein weißer Fleck, und
2. eine Rothschimmel-Stute, 12 Jahr alt, ohne Abzeichen,

von der Weide gestohlen worden.

Die Wohllöbl. Behörden, Dominien und Ortsvorstände werden hievon mit dem Ersuchen in Kenntniß gesetzt, auf die Pferde und die Diebe zu vigiliren, und im Betretungsfalle hier sofort Anzeige zu machen.

Thorn, den 18. Mai 1835.

Der Landrath v. Besser.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Das dem Paul Pritzlaff und dessen separirten Ehefrau gehörige, zu Schwarzbruch sub No. 33. des Hypotheken-Buchs belegene bäuerliche Grundstück ist Schulden halber zur Subhastation gestellt und steht der Bietungstermin auf

den 6ten Juni d. J.

Vormittags 9 Uhr, vor dem Herrn Justiz-Rath v. Teschen an, zu welchem Kauflustige vorgeladen werden. Die Taxe des Grundstücks beträgt 1379 Rtlr. 27 Sgr. und kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Thorn, den 28. Januar 1835.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

Privat-Anzeigen.

Durchschnitts-Marktpreise in Thorn

in der Woche vom 14. bis 19. Mai.		Weitzen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Kartoffeln	Bier	Spiritus	Heu	Stroh	Speck	Butter	Talg	Rindfleisch	Hammelfl.	Schweinfl.	Kalbfleisch
bester Sorte	nach sg	50	45	32½	25	50	18	120	750	14	126	6	3⅓	60	2⅓	2½	3	2
mittler Sorte	nach sg	40	40	30	—	—	—	110	600	—	—	—	—	55	—	—	—	1½

Gedruckt bei H. Gruenauer in Thorn.